

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herr Vothknecht und Herrn Pfistner  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0532/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Durchführung des Winterdienstes im Februar 2021 - Teil 7; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht, sehr geehrter Herr Pfistner,

Erfurt,

entsprechend den Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes wird den Gemeinden die Pflicht auferlegt, die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass das mit dem Unwettertief "Tristan" in Zusammenhang stehende Winterereignis vom 06.02. bis 08.02.2021 ein absoluter Ausnahmefall gewesen ist. Während die Winter der vergangenen Jahre vergleichsweise mild und schneearm waren, stand Thüringen ab Samstag, dem 06.02.2021 im Zentrum einer seltenen Grenzwitterlage: Von Norden hat sich polare Kaltluft gen Süden geschoben und von dort hat milde und feuchte Meeresluft dagegen gehalten. In Folge dessen sind in Erfurt innerhalb kurzer Zeit zwischen 40 und 60 cm Neuschnee gefallen. Im Zusammenhang mit einem böigen und stürmischen Ostwind waren zudem starke, teils auch extreme Schneeverwehungen zu verzeichnen.

Es ist für die Landeshauptstadt Erfurt finanziell weder leistbar noch angemessen, in einer solch besonderen Witterungslage überall und gleichzeitig zu agieren. Ihre pauschale Kritik zur Koordinierung und Umsetzung des Winterdienstes weise ich daher als unsachlich zurück.

Das Verständnis und die Bereitschaft, sich auf besondere Wettersituationen gerade auch im Straßenverkehr einzustellen, sind weiter rückläufig. Vielmehr wächst der Erwartungsanspruch der Bürger an die Leistungen, die von der Kommune nach ihren Vorstellungen zu erbringen sind und hierzu zählt auch die vollständige Schneeberäumung in allen Straßen der Stadt und nicht nur im Hauptnetz. Gesetzlich ist dies nicht gefordert und weder technisch noch finanziell wäre es leistbar. Das Straßennebennetz wird auch zukünftig grundsätzlich nicht winterdienstlich betreut, eine Ausnahme hierzu liegt bei extremer Glatteisbildung vor.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfragen wie folgt:

*Seite 1 von 3*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

## 1. Aus der Erfahrung des Winters 2010/2011 sollte der ÖPNV bei der Beräumung der Strecken von Bussen und Bahnen absoluten Vorrang bekommen. Warum konnte dieser Beschluss im Februar 2021 nicht umgesetzt werden?

Die pauschale Aussage hinsichtlich der Beräumung der Strecken des ÖPNV ist so nicht korrekt. Zudem muss hier zwischen dem Streckennetz für Busse und Stadtbahnen unterschieden werden.

Der Fahrbahnwinterdienst hat grundsätzlich nach den rechtlichen Vorgaben zu erfolgen und ist zudem von Seiten der Rechtsprechung begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt. Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (**verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen**) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Auf dieser Basis erfolgt eine Zuordnung in das entsprechende Dringlichkeitsnetz bzw. ins Nebennetz.

Die Buslinien der EVAG sind mindestens im Dringlichkeitsnetz D II eingeordnet, um den Linienbusverkehrs unter winterlichen Bedingungen zu gewährleisten. Dass es jedoch bei erheblichen Schneefallmengen wie im Februar 2021 zeitweise zu Verkehrseinschränkungen kommen kann, ist nicht gänzlich zu verhindern. Trotzdem ist festzustellen, dass es gerade nicht wie in der Winterperiode 2010/2011 zu erheblichen Einschränkungen auf dem Streckennetz für den Linienbusverkehr gekommen ist. Das Personal der SWE Stadtwirtschaft GmbH war am 08.02. und 09.02.2021 mit der Beräumung des D I- und D II-Netzes noch vollumfänglich im Einsatz (u. a. auch zur Verbesserung der Qualität), zumal es auch am 08.02.2021 zu weiteren Schneefällen kam. Vor diesem Hintergrund konnte der Linienverkehr für Busse in den Abendstunden des 09.02.2021 wieder vollständig sichergestellt werden.

Bei **gemeinsamer Nutzung** der Fahrbahn durch die Stadtbahn und den Individualverkehr erfolgt die Räumung der Gleise durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Rahmen des Winterdienstauftrages. Konzerninterne Abstimmungen zwischen der EVAG und der Stadtwirtschaft regeln, wie mit dem Schnee, der von den Gleisen auf die Fahrbahn geschoben wird und hier eine erneute Gefahrenquelle bildet, umzugehen ist. Hier gibt es z. B. die Möglichkeit, Winterdienstfahrzeuge in Kolonne fahren zu lassen oder sofort den Schnee abzutransportieren.

Bei **separaten Gleiskörpern** hingegen liegt die Verantwortlichkeit für die winterdienstliche Betreuung der Gleise bei der EVAG selbst.

Bei Stadtbahntrassen mit üblichen Rillenschienen und gemeinsamer Nutzung der Fahrbahn durch die Stadtbahn und den Individualverkehr wird der Schnee vom Individualverkehr in die Rillenschiene eingepresst und gefriert dort. Dem ist nur mit einer Schwarzräumung der gesamten Fahrbahn und aller Kreuzungsbereiche zu begegnen. Da dies kapazitiv nicht zu leisten ist, müssen vereiste Strecken mühsam freigestemmt werden oder bleiben blockiert, bis die Schwarzräumung erfolgen konnte.

Bei den Stadtbahntrassen ohne Rillenschiene trat die Situation auf, dass sich die Gleiseindeckplatten großflächig angehoben haben, so dass die Fortsetzung der winterdienstlichen Beräumung überhaupt nicht möglich war. Die Spurkränze der Radreifen pressen dabei den Schnee in den Spurkanal (Spalt) zwischen Schiene und konisch geformter Gleiseindeckplatte. Bereits nach wenigen Überfahrten wird dabei so viel Schnee in diesen Spalt gedrückt, dass in dessen Folge die Gleiseindeckplatten nach oben gedrückt werden.

Mit den großflächigen Eindeckungen sollten seinerzeit die unstrittigen Vorzüge eines rillenlosen Querschwellengleises mit der zeitweisen Nutzung durch gummibereifte Fahrzeuge gepaart werden. Die Betoneindeckplatten wurden damals nahezu fugenlos und schwimmend verlegt und halten ihre Position nur durch ihr Eigengewicht. Die EVAG war bereits in den zurückliegenden heißen Sommern gezwungen, die Platten durch Dübel und Queranker besser zu fixieren, da sich infolge der Längenausdehnung diese unkontrolliert aufwölbten (Blow-Ups). Auch diese zusätzli-

che Verankerung hat dem Einpressen des Schnees nicht standgehalten. Die beiden physikalisch begründeten Erscheinungen lassen sich bei Weiterverwendung der Platteneindeckungen bzw. deren Wiedereinbau nicht dauerhaft vermeiden.

**2. Warum wurde eine Vielzahl von Haltestellen und Gehwegen auch Tage nach dem Schneefall nicht so geräumt, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie die Benutzung mit Rollstuhl, Rollator und Kinderwagen möglich war?**

Nach dem Ende der Schneefälle am 08.02.2021 und der wiederholten Umläufe der Räumfahrzeuge des Straßenwinterdienstes, waren viele Gehwegabschnitte, Fußgängerüberwege und vor allem auch Haltestellenbereiche vollständig zugeschoben. In der Stellungnahme zur DS 0526/21 hat die Verwaltung die Problematik hinsichtlich der Vergabe des Gehwegwinterdienstes und der möglichen Leistungen der Anlieger erläutert.

Hinzu kommt die Tatsache, dass die für den Gehwegwinterdienst übliche Kleintechnik (Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtmasse; Schaufel, Schneeschieber und Besen) zur Bewältigung dieser Schneemassen völlig unbrauchbar ist und von Hand ist dies nicht zu leisten. Nirgends ist ausreichender Platz vorhanden, um den Schnee abzulagern. Stadtbahnhaltestellen sind in der Regel 60 m lang und Bushaltestellen immer noch 18 m lang. Ab dem 09.02.2021 räumten der Straßenbetriebshof und das Garten- und Friedhofsamt Bushaltestellen mit Radlader, LKW und Schneefräse und ab dem 10.02.2021 beauftragte das Tiefbau- und Verkehrsamt weitere Firmen.

**3. Welche konkreten Maßnahmen sind aus Sicht des Oberbürgermeisters notwendig, damit künftig der Winterdienst deutlich wirkungsvoller auf extremere Wetterlagen reagieren kann?**

Unter der Maßgabe, dass die zu erwartenden Kostensteigerungen für die Winterperioden 2021/2022 bis 2023/2024 allein schon auf Grund der gestiegenen Löhne sowie allgemeiner Steigerungsraten einen deutlichen Mehrbedarf (bei gleichbleibendem Leistungsumfang) im Haushalt ausmachen werden, ist in der gegenwärtigen Haushaltslage eine Erweiterung des Leistungsumfangs nicht denkbar. Der Stadtrat muss auch abwägen, wie viel Winterdienst erforderlich ist und welche Leistungen der Stadt eine geringere Priorität haben sollen.

Unbestritten wird die Verwaltung im Rahmen der Auswertung zum Winterdienst die Beauftragung von Nachunternehmern bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH sowie die eigenen Vergaben auf den Prüfstand stellen. Ebenso sind auch die vorhandene technische Ausstattung (bspw. Anschaffung von kleineren Schneefräsen, Erweiterung Schneefangzäune, Ausweitung Nachweisführung Kleintechnik mit GPS) und die Leistungserfüllung durch die Winterdienstzentrale der SWE Stadtwirtschaft GmbH zu hinterfragen.

Konkrete Ansätze hierzu werden im Rahmen der Erarbeitung der neuen Winterdienstkonzeption ab der Winterperiode 2021/2022 zusammengestellt, die in der zweiten Jahreshälfte dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch nochmals auf die winterliche Ausnahmesituation im Februar 2021 zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein